

Satzung des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Musikrat

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

(1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen
Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Musikrat
2. Die Vereinigung, im folgenden "LMR" genannt, ist in das Vereinsregister (Nr. 482) eingetragen.
3. Sitz der Vereinigung ist Halle (Saale).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ziele und Aufgaben

1. Der LMR will als Dachverband für alle Bereiche der Musik in Sachsen-Anhalt auf die Öffentlichkeit, Legislative und Exekutive einwirken, um der Musik die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu verbessern und Beiträge für die Weiterentwicklung der Musikkultur zu leisten.
2. Der LMR hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) an Entschlüssen und Forderungen des Deutschen Musikrates e. V. und seiner Gremien, soweit sie für die Landesebene von Bedeutung sind oder wegen der Kulturhoheit der Länder Durchsetzung auf Landesebene bedürfen, mitzuarbeiten und sie umzusetzen,
 - b) die künstlerischen und sozialen Bedingungen der schaffenden und nachschaffenden Musiker und Musikerzieher zu prüfen und auf Verbesserungen hinzuwirken,
 - c) für den Bestand und die Entwicklung wichtiger Einrichtungen des Musiklebens und der Musikforschung im Bereich des Landes einzutreten,
 - d) zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaflens in Sachsen-Anhalt und zu dessen Verbreitung beizutragen,
 - e) sich für die Verbesserung der Voraussetzungen des Lehrens und Lernens in allen Bereichen der Musikerziehung einzusetzen,
 - f) den Nachwuchs der Musik-, Musikwissenschafts- und Musikpädagogikberufe gewinnen zu helfen und zu fördern,
 - g) das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formen zu fördern,
 - h) Aufgaben und Aktivitäten einzelner Fachverbände zu unterstützen und koordinieren zu helfen, soweit sie über den jeweiligen Verband hinaus von Bedeutung sind, sowie nationale und internationale Beziehungen zu pflegen,
 - i) als Voraussetzung für die Verwirklichung seiner Ziele Informationen über den Bestand der Musikkultur in Sachsen-Anhalt zu sammeln und auszuwerten.
3. Der LMR führt Arbeitstagungen und sonstige Veranstaltungen durch und arbeitet in den Gremien des Deutschen Musikrates e. V. mit.
4. Der LMR arbeitet für die Lösung seiner Aufgaben mit dem Land und den kommunalen Körperschaften sowie mit anderen zuständigen Institutionen zusammen und bringt seine Arbeitsergebnisse in deren Planungs- und Entscheidungsgremien ein.

(3) Gemeinnützigkeit

1. Der LMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der LMR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des LMR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LMR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

1. Mitglieder des LMR können sein:
 - a) Fachorganisationen und Körperschaften, die einen oder mehrere Bereiche des Musiklebens aktiv vertreten und landesweit oder darüber hinaus tätig und von entsprechender Bedeutung sind.

- b) Namhafte Persönlichkeiten als Einzelmitglieder auf Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl [vgl. § 2 (2)]. Wird ein Einzelmitglied in das Präsidium gewählt, gilt für seine Mitgliedschaft die Regelung gemäß c). Die Zahl der Einzelmitglieder darf die Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß a) nicht überschreiten.

Wird ein Einzelmitglied zum Ehrenmitglied berufen, endet damit seine Einzelmitgliedschaft.

Wird ein Einzelmitglied in einem Arbeitsverhältnis für den LMR tätig, ruhen seine Mitgliedsrechte für die Dauer dieser Tätigkeit.

- c) Mit der Wahl in das Präsidium werden dessen Mitglieder Einzelmitglieder. Die Einzelmitgliedschaft endet ein Jahr nach der Zugehörigkeit zum Präsidium mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

(2) Aufnahme und Wiederwahl von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im LMR ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Wiederwahl von Einzelmitgliedern gemäß § 2 (1) 1. b) entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

(3) Ehrenmitglieder

1. Verdiente Persönlichkeiten des Musiklebens Sachsen-Anhalts kann das Präsidium des LMR zu Ehrenmitgliedern berufen.
2. Die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

(4) Fördernde Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen können, ihr Einverständnis vorausgesetzt, durch das Präsidium zu fördernden Mitgliedern des LMR berufen werden.
2. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

(5) Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Präsidiums den Mitgliedsbeitrag und eine Beitragsordnung fest.
2. Einzel- und Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.
3. Fördernde Mitglieder können einen Beitrag nach ihrem eigenen Ermessen zahlen.

(6) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 2 (1) 1. a) endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation bzw. Liquidation der Körperschaft oder durch Anwendung der Bestimmung von § 2 (1) 1. dieser Satzung.
2. Die Einzelmitgliedschaft endet mit Ablauf der Einzelmitgliedschaft nach § 2 (1) 1. b) und 1. c) selbsttätig, durch Austritt, durch Tod des Einzelmitglieds oder durch Ausschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Ehrenmitgliedes oder durch Ausschluss.
4. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung bzw. Liquidation des fördernden Mitgliedes (juristische Person), durch Tod des fördernden Mitglieds (natürliche Person) oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
6. Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen des LMR kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
7. Den möglichen Ausschluss infolge Beitragssäumigkeit regelt eine Beitragsordnung.

§ 3 Organe der Vereinigung

(1) Organe

Organe des LMR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

(2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des LMR.

2. Jedes Mitglied gemäß § 2 (1) hat eine Stimme, die von Mitgliedern gemäß § 2 (1) 1. a) nur vom benannten Vertreter abgegeben werden kann. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Präsidiums
 - b) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Beratung, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Wahl und Wiederwahl von Einzelmitgliedern
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k) Neufassungen und Änderungen der Satzung
 - l) Auflösung der Vereinigung
4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen. Er kann an den Tagungen der Organe des LMR mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Tagung schriftlich einberufen.
2. Wird auf schriftlichem Antrag mit Unterschriften von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist diese spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidenten einzuberufen.
3. Vertreter des Landes und weiterer Behörden und Institutionen, deren Arbeitsbereich auch das Aufgabengebiet des LMR betrifft, können durch den Präsidenten eingeladen werden, beratend an den Tagungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(5) Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, bei Abwesenheit beider von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss sie schriftlich durchgeführt werden.
4. Alle Personalabstimmungen erfolgen geheim.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Neufassung bzw. Änderung der Satzung und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden alle vier Jahre gewählt. Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder können für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch kommissarische Vertreter ersetzt werden, die vom Präsidium bestellt werden, wenn dies zur Bewältigung der Aufgaben notwendig erscheint. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für die laufende Amtszeit.
5. Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können nach vorherigem schriftlichem Antrag durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(7) Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist verantwortlich für die Verwirklichung der Aufgaben des LMR im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle ab Vergütungsgruppe BAT IV a aufwärts.
3. Das Präsidium berät und verabschiedet den Haushaltsentwurf. Es genehmigt die Jahresrechnung und beschließt den Tätigkeitsbericht.
4. Das Präsidium trifft Entscheidungen, die zugleich Aufgabenbereiche der Einrichtungen und Fachausschüsse berühren, unter Einbeziehung der Arbeitsergebnisse dieser Gremien.
5. Das Präsidium beruft fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Das Präsidium kooptiert in der laufenden Amtszeit kommissarische Vertreter an die Stelle ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder.
7. Das Präsidium beschließt die Bildung von Einrichtungen und Fachausschüssen und löst sie auf.

(8) Tagungen des Präsidiums

1. Das Präsidium tritt mindestens fünfmal jährlich zu einer Tagung zusammen.
2. Der Präsident muss zu einer Tagung einladen, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder sie beantragen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Über die Tagung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Befugnisse des Präsidenten

1. Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des BGB § 26. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Präsident kann im Einverständnis mit dem Präsidium bestimmte Aufgaben dem Geschäftsführer, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.

(10) Befugnisse des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er kann nicht Mitglied des Präsidiums sein.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Tagungen der Einrichtungen und der Fachausschüsse teil. Er hat beratende Stimme, sofern nicht Geschäftsordnungen dieser Gremien anderes bestimmen.
4. Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des LMR und seiner Einrichtungen. Er bestellt die Mitarbeiter, soweit nicht das Präsidium gemäß § 3 (6) 2. dafür zuständig ist.
5. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des LMR wahr. Er ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.
6. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von BGB § 30. Er kann im Auftrag des Präsidenten den LMR bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.
7. Der Geschäftsführer stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Etats auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.
8. Der Geschäftsführer führt den Haushaltsplan aus. Er ist befugt, im Rahmen des Haushaltes Verbindlichkeiten für den LMR einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anderes bestimmt.

9. Der Geschäftsführer stellt die Jahresrechnung auf und legt sie mit den Verwendungsnachweisen und dem Tätigkeitsbericht dem Präsidenten vor.
10. Der Geschäftsführer kann Fachaufgaben und damit verbundene Wahrnehmungspflichten im Einverständnis mit dem Präsidium und den Fachausschüssen auf Fachreferenten übertragen.

§ 4 Einrichtungen, Fachausschüsse, Rechnungsprüfer

(1) Einrichtungen

1. Zur Erfüllung der in § 1 (2) gestellten Aufgaben kann das Präsidium die Bildung von Einrichtungen beschließen. Der Beschluss muss deren Aufgaben bezeichnen. Die Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet.
2. Zur Auflösung von Einrichtungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Präsidiums. Zuvor ist der Leiter der betroffenen Einrichtung zu hören.
3. Die jeweiligen ehrenamtlichen Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Leitungsgremien werden einvernehmlich mit den betroffenen Verbänden vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit bestellt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen anderes bestimmen. Die Leitungsgremien bleiben in ihrer Besetzung im Amt, bis eine neue Leitung bestellt ist. Es können auch Persönlichkeiten als Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied im LMR sind. Den Leitungsgremien der Einrichtungen soll jeweils ein Mitglied des Präsidiums angehören.
4. Die Leitungsgremien können sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
5. Einrichtungen des LMR sind z. B.
 - a) Landeswettbewerbe "Jugend musiziert" - Wettbewerbe für das instrumentale und vokale Musizieren der Jugend
 - b) Landeschorwettbewerb Sachsen-Anhalt
 - c) Landesorchesterwettbewerb Sachsen-Anhalt
 - d) Jugendsinfonieorchester Sachsen-Anhalt
 - e) Jugendjazzorchester Sachsen-Anhalt
 - f) Musikfest Sachsen-Anhalt

(2) Fachausschüsse

1. Zur Erfüllung der in § 1 (2) gestellten Aufgaben kann das Präsidium die Bildung von Fachausschüssen beschließen. Der Beschluss muss deren Aufgaben umreißen. Die Fachausschüsse sind dem Präsidium zugeordnet.
2. Zur Auflösung eines Fachausschusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Präsidiums. Zuvor ist der Vorsitzende des betroffenen Fachausschusses zu hören.
3. Die jeweiligen ehrenamtlichen Mitglieder sowie der Vorsitzende werden auf Vorschlag der Fachorganisationen vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit bestellt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen anderes bestimmen. Der Fachausschuss bleibt in seiner Besetzung bestehen, bis ein neuer Fachausschuss bestellt ist. Es können auch Persönlichkeiten als Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied im LMR sind. Den Fachausschüssen soll jeweils ein Mitglied des Präsidiums angehören.
4. Die Fachausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Fachausschüsse können Fachtagungen durchführen. Sie berichten im Rahmen der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

(3) Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei koordinierte Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Rechnungsprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten der Wahl kann eine Wahlordnung regeln.
2. Scheidet ein Mitglied oder beide in der laufenden Amtszeit aus, findet zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.
3. Rechnungsprüfer können nach vorherigem schriftlichem Antrag durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig. Ihre Aufgaben bestehen in der Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie geben der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

§ 5 Finanzierung und Schlussbestimmungen

(1) Finanzierung

1. Die Arbeit des LMR wird finanziert durch,
 - a) laufende Zuwendungen des Landes,
 - b) Zuwendungen der Kommunen,
 - c) Beiträge und weitere Leistungen der Mitglieder,
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen.
2. Die Finanzierung seiner Tätigkeit wird durch Vereinbarungen mit den beteiligten Partnern sichergestellt.

(2) Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des LMR erfolgt durch Beauftragte der zuschussgebenden Landesdienststellen und der Kommunen sowie durch die Rechnungsprüfer des LMR gemäß § 4 (3) auf der Grundlage der Verwendungsnachweise.

(3) Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung des LMR kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Landesmusikrates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des LMR zu steuerbegünstigten Zwecken der Musikförderung auf Landesebene zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung der Vereinigung findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an die Vereinigung sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

(4) Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Neufassung mit ihrem Beschluss am 05. November 1994 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bis zu diesem Datum gültigen.